

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

6/SN-60/ME

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

GESETZENTWURF
Zi. 60 - GE 987
Datum: 17. DEZ. 1987
Verteilt: 21. 12. 1987 Förm

LAD-VD-9301/134

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
20.001/7-1/1987	Dr. Grüner		2152	15. Dez. 1987

Betrifft
ASVG 1989, Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1989 wie folgt Stellung zu nehmen:

- Das geplante Vorhaben wird ganz allgemein sehr begrüßt, weil allein eine Neufassung des ASVG die Rechtsanwendung künftig wesentlich erleichtern wird. Der vorliegende Entwurf zeigt auch, daß bei der Zusammenfassung der Bestimmungen sehr sorgfältig vorgegangen worden ist und daß es sich dabei um einen sehr arbeitsintensiven Prozeß gehandelt haben muß. Von besonderem Interesse für die NÖ Landesregierung war, daß eines der Ziele des Entwurfes eine sprachliche Überarbeitung des Gesetzestextes sein soll. Dies deshalb, weil eine solche Vorgangsweise den in Niederösterreich seit einigen Jahren bestehenden Bemühungen entspricht. Die damit zusammenhängenden Projekte haben schließlich auch zur Erstellung der "NÖ Legistischen Richtlinien 1987" geführt, die im März dieses Jahres erschienen sind (das Kapitel 2 der NÖ Legistischen Richtlinien beschäftigt sich ausschließlich mit der sprachlichen Gestaltung, insbesondere mit dem Textaufbau, dem Satzaufbau und der Wortwahl).

Man kann nun - was die Verständlichkeit von Gesetzestexten betrifft - unterschiedlicher Meinung sein. Es wird jedoch angeregt, den vorliegenden Text nochmals nach den eben

- 2 -

genannten Gesichtspunkten durchzusehen. Dazu als Beispiel der § 9 1. Satz, in dem es wörtlich heißt:

"Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen und des Hauptverbandes (§ 33) Gruppen von Personen, die keinem Erwerbe nachgehen oder als Grenzgänger in einem benachbarten Staat unselbständig erwerbstätig sind und einer gesetzlichen Pflichtversicherung für den Fall der Krankheit nicht unterliegen, aber eines Versicherungsschutzes bedürfen, durch Verordnung in die Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz einbeziehen, wenn der Einbeziehung nicht öffentliche Rücksichten aus der Sicht der Sozialversicherung entgegenstehen."

Diese Bestimmung könnte so formuliert werden:

"Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung folgende Personen in die Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz einbeziehen, wenn diese nicht gesetzlich für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind:

- a) Personen, die keinem Erwerb nachgehen,
- b) Personen, die als Grenzgänger in einem benachbarten Staat unselbständig erwerbstätig sind.

Eine solche Verordnung darf nur erlassen werden, wenn

- a) die einbezogenen Personen einen Versicherungsschutz benötigen und
- b) aus der Sicht der Sozialversicherung keine öffentlichen Rücksichten entgegenstehen.

Vor Erlassung der Verordnung muß der Bundesminister für Arbeit und Soziales anhören:

- a) den Hauptverband (§ 33) und
- b) die in Betracht kommenden Interessenvertretungen."

Dieses Beispiel zeigt einerseits, wie man eine übersichtlich Satzstruktur erreichen kann. Dies ist dann möglich, wenn man den Abstand vom Satzanfang bis zum Hauptzeitwort möglichst kurz hält. Dadurch kann der grundsätzliche Gehalt eines Satzes schneller erkannt werden.

Die vorgenommene Aufgliederung ermöglicht aber andererseits auch eine inhaltliche Überprüfung der geplanten Regelung.

- 3 -

Anhand eines "zerlegten" Textes läßt sich leichter feststellen, ob man eine solche Regelung überhaupt treffen will.

In diesem Zusammenhang sei noch folgendes angemerkt: Nach Punkt 8. der Erläuterungen (Seite 192) sollen überholte sprachliche Wendungen, wie "finden Anwendung" ersetzt werden. In den folgenden Punkten der Erläuterungen (z.B. Punkt 18., 19., 25.,) hat man sich an diese Maxime nicht gehalten und hat ebenso überholte Wendungen verwendet: "In Entsprechung der Terminologie", "in Anpassung an die Sprachkonstruktion", "in Angleichung an § ...".

2. Zur besseren Übersichtlichkeit sollte in den Gesetzestext auch ein Inhaltsverzeichnis aufgenommen werden. Ein solches erleichtert das Auffinden einer bestimmten Vorschrift ganz beträchtlich.
3. Es sollten im Gesetzestext auch systematische und terminologische Verbesserungen durchgeführt werden. So regelt z.B. § 14 des Entwurfes die Zuständigkeit zur Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und zählt im Abs. 1 Z. 2 bestimmte Vertragsbedienstete auf. Nach dem Abs. 4 dieser Bestimmung gehören zur BVA auch die Vertragsbediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften unter den dort genannten Voraussetzungen. Aus systematischen Gründen sollte diese im Abs. 4 geregelte Vorschrift anschließend an den Abs. 1 Z. 2 geregelt werden.
4. Die Sozialversicherung kennt Fälle, in denen zwar sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung vorliegen, in denen aber dennoch dem Leistungswerber die Leistungen dauernd oder vorübergehend verweigert werden. Solche Fälle der Leistungsverweigerung sind die Verwirkung, die Versagung und das Ruhen.

- 4 -

Diese Terminologie wurde durch die Lehre verfeinert (vgl. Tomandl, Grundrecht des österreichischen Sozialrechtes).

Es wird angeregt, sich im Entwurf dieser termini zu bedienen (der Entwurf bezeichnet z.B. den Verwirkungsfall im § 166 als "Versagen", den Versagungsfall im § 167 Abs. 6 als "Ruhe" und den Versagungsfall im § 110 Abs. 2 als "Entziehung" der Leistung).

5. Im Entwurf müßte auch die Änderung des Rechtsmittelverfahrens in den Leistungssachen der Sozialversicherung nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz berücksichtigt werden. (vgl. § 10 Abs. 7, § 54 Abs. 6, § 289 des Entwurfes).
6. Folgende Zitate sollten richtiggestellt werden:
 - a) Im § 135 Abs. 5 des Entwurfes müßte es richtig lauten:
"§ 94 und § 134 Abs. 3 gelten entsprechend."
 - b) Im § 541 Abs. 2 müßte es lauten:
"§ 540 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend."
7. Da der Entwurf die geplanten grundlegenden Änderungen auf dem Gebiet der Pensionsversicherung und auf dem Gebiet der Krankenversicherung nicht berücksichtigt (Höchstbeitragsgrundlage, täglicher Kostenbeitrag von Versicherten, etc.), kann von der NÖ Landesregierung zu den damit zusammenhängenden Problemen der Krankenanstaltenfinanzierung noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Es dürfte aber die im § 170 des Entwurfes geplante Regelung der Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten verfrüht sein. Das Vergütungssystem für die Anstaltspflege wird möglicherweise durch die laufenden Verhandlungen über die Krankenanstaltenfinanzierung geändert. Inhaltlich wird in diesem Zusammenhang noch angemerkt, daß die Hauskrankenpflege

- 5 -

nicht als Ermessensaufgabe, sondern als Pflichtleistung der Krankenversicherung normiert werden sollte (vgl. § 173 des Entwurfes).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-9301/134

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

